

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der
Ortsgemeinde Oberdreis
vom 15.06.2020**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberdreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung am 15.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die 1. Änderungssatzung betrifft § 14 der Friedhofssatzung.

Der § 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an den im Friedhofsplan ausgewiesenen Flächen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird.

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- c) Personen, die mit dem Erwerber in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben,
- d) Personen, die mit dem Erwerber in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt haben,
- e) Verwandte der auf- und absteigenden Linie,
- f) angenommene Kinder und Geschwister,
- g) die Ehegatten der unter e) bezeichneten Personen.

(2) Wahlgrabstätten werden als

Doppelgrabstätten

Einfachgräber

vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur erworben werden, wenn der Überlebende das **65. Lebensjahr** vollendet hat.

(4) Der Erwerb eines Wahlgrabes gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Nutzungsrecht. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die

Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitraum geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - c) auf die überlebende Person, die mit dem Nutzungsberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - d) auf die überlebende Person, die mit dem Nutzungsberechtigten in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - e) auf die Kinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die Geschwister,
 - i) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte bereits gezahlte Gebühr, auch bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Nutzungszeit, nicht erstattet.
- (12) Wahlgräber müssen spätestens **6 Monate** nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (13) Wahlgräber haben folgende Maße:
2,60 m x 2,60 m, dazwischen ist eine ca. 50 cm breite Wegefläche anzulegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anerkannt:

Ortsgemeinde Oberdreis

Puderbach, den 12.11.2021


(Ralf Engel)

Ortsbürgermeister



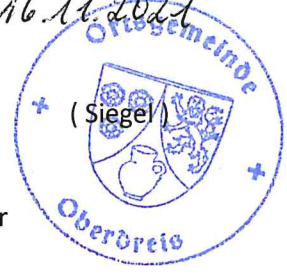
Ausfertigung:

Ortsgemeinde Oberdreis

Puderbach, den 16.11.2021


(Ralf Engel)

Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

